



Verordnung über Massnahmen im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19-Verordnung Asyl)

Änderung vom 12. Juni 2020

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die COVID-19-Verordnung Asyl vom 1. April 2020¹ wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 2

² Die asylsuchende Person sowie die Befragerin oder der Befrager des SEM sind im gleichen Raum anwesend. Ist es aus gesundheitlichen Gründen in Zusammenhang mit dem Coronavirus notwendig, so kann die Befragung ausnahmsweise auch so durchgeführt werden, dass die asylsuchende Person sowie die Befragerin oder der Befrager in separaten Räumen des SEM anwesend sind und die Befragung mittels technischer Hilfsmittel durchgeführt wird.

Art. 12 Abs. 5

⁵ Die Geltungsdauer nach den Absätzen 3 und 4 wird bis zum 1. Oktober 2020 verlängert.

¹ SR 142.318

II

Diese Verordnung tritt am 7. Juli 2020 in Kraft.

12. Juni 2020

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr